

# Eintrittsvereinbarung

zwischen

Nahwärme Brigachschiene GmbH & Co. KG  
Arnold-Schönberg-Ring 34  
78166 Donaueschingen

- nachfolgend **NWB** -

und

GRENADO Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Netz KG  
Tölzer Straße 2  
82031 Grünwald/ Germany

- nachfolgend **GRENADO** -

sowie

Stadt Donaueschingen  
Rathausplatz 1  
78166 Donaueschingen

- nachfolgend **Stadt** -

## Präambel

GRENADO beabsichtigt, das Eigentum am Nahwärmenetz der NWB im Gebiet der Stadt Donaueschingen im Rahmen eines Mietkauf-Vertrages zu erwerben und dieses NWB zur Nutzung auf den im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücken für die Dauer des Mietkauf-Vertrages zu überlassen.

NWB und die Stadt haben die als Anlage beigefügten, bestehenden Gestattungsverträge über die Benutzung von öffentlichen Flächen innerhalb des Gebietes der Stadt Donaueschingen für das Verlegen, Belassen und den Betrieb von Nahwärmeleitungen vom 18./22.12.1997 mit Zusatz vom 19./21.12.2006 und vom 07./10.05.2014 mit Zusatz vom 19./21.12.2006 geschlossen. Der am 01.12.2017 neu abgeschlossene Gestattungsvertrag tritt an Stelle der vorgenannten Verträge und ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Übertragung des Eigentums am Nahwärmenetz auf dem Stadtgebiet erfordert es, dass die GRENADO als Eigentümerin zum Belassen der Leitungen im öffentlichen Raum berechtigt sein muss.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

### 1. Zusätzlicher Vertragspartner

Die GRENADO tritt mit Wirkung ab Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch Unterschrift aller Vertragsparteien unter Übernahme aller Rechte und Pflichten neben NWB als weiterer Vertragspartner in den Gestattungsvertrag mit ein.

Die GRENADO erhält insbesondere das Recht, das Leitungsnetz, welches sich in öffentlichem Grund und Boden befindet, dort zu belassen und den öffentlichen Verkehrsraum in gleicher Weise wie NWB zu nutzen (vgl. § 1 des Gestattungsvertrages).

## **2. Gesamtschuldner und -gläubiger, Auftrag, Erfüllung von Pflichten**

Die GRENADO beauftragt NWB bis auf Widerruf, alle aus dem Gestattungsvertrag sich ergebenden Pflichten zu erfüllen und alle Rechte daraus auszuüben.

Die Pflichtenübernahme erfolgt im Verhältnis zur Stadt mit schuldbefreiender Wirkung für die GRENADO. Der Stadt stehen keine Rechte aus dem Gestattungsvertrag gegenüber GRENADO zu, solange der Gestattungsvertrag mit NWB besteht.

Eine ordentliche Kündigung des Gestattungsvertrages (einschließlich einer Kündigung aufgrund eines Kontrollwechsels bei der NWB) kann NWB oder die Stadt nur nach vorheriger Zustimmung GRENADO aussprechen. Die GRENADO kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Eine außerordentliche Kündigung des Gestattungsvertrages ist von NWB oder die Stadt erst nach Ablauf von 2 Wochen nach schriftlicher Ankündigung gegenüber GRENADO zulässig.

NWB wird bei Ausübung der Rechte stets die Interessen der Stadt und der GRENADO berücksichtigen, insbesondere keine für die GRENADO ungünstigen Änderungen des Gestattungsvertrages vornehmen. Beabsichtigte Änderungen des Gestattungsvertrages bedürfen der Zustimmung der GRENADO. Die GRENADO kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

## **3. Entgelt, Kostenersatz während der Laufzeit des Auftrags**

NWB ist nicht verpflichtet, an die GRENADO herauszugeben, was sie aus der Ausführung des Auftrages gemäß Ziffer 2 Satz 1 erlangt. Die GRENADO trifft nicht die Pflicht, entstehende Kosten und/ oder Aufwendungen der NWB zu ersetzen. Die Erfüllung des Auftrages ist unentgeltlich.

## **4. Beendigung des Auftrags gemäß Ziffer 2 Satz 1**

### **a) Ordentliche Beendigung:**

Der Auftrag gemäß Ziffer 2 Satz 1 endet, wenn der Mietkauf-Vertrag zwischen NWB und der GRENADO ordentlich zum Ablauf der vereinbarten festen Mietzeit am 31.08.2028 oder vorher durch ordentliche Kündigung oder durch einvernehmliche Aufhebung endet.

### **b) Außerordentliche Beendigung:**

Der Auftrag gemäß Ziffer 2 Satz 1 endet, ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf, wenn

(1) der Mietkauf-Vertrag durch außerordentliche Kündigung endet

(2) oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der ein Festhalten am Auftrag unzumutbar macht.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn NWB die übernommenen Pflichten aus dem Gestattungsvertrag dauerhaft nicht ordnungsgemäß erfüllt, die Stadt von einem Sonderkündigungsrecht des Gestattungsvertrages aufgrund eines Kontrollwechsels bei der NWB Gebrauch macht oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der NWB gestellt wird.

Für den Fall, dass der Mietkauf-Vertrag zwischen GRENADO und NWB aus Gründen endet, die NWB zu vertreten hat, wird GRENADO die Stadt unverzüglich schriftlich über die Kündigung informieren.

## **5. Folgen der außerordentlichen Beendigung des Auftrags**

### **a) Ordentliche Beendigung**

Im Falle einer ordentlichen Beendigung entsprechend Ziffer 4 a) endet der Auftrag gemäß Ziffer 2 Satz 1 und die GRENADO scheidet, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf, aus dem Gestattungsvertrag aus. Die GRENADO wird die Stadt hierüber unverzüglich schriftlich informieren.

### **b) Außerordentliche Kündigung**

Diejenige Partei, die die außerordentliche Beendigung des Auftrages gemäß Ziffer 2 Satz 1 zu vertreten hat, scheidet aus dem Gestattungsvertrag aus. Der Gestattungsvertrag bleibt zwischen der Stadt und der verbleibenden Partei in unveränderter Form bestehen. Scheidet NWB aus der Gestattungsvereinbarung aus, wird GRENADO alleiniger Vertragspartner der Stadt und übernimmt ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Auftrages die Rechte und Pflichten aus dem Gestattungsvertrag, die nach Beendigung des Auftrages zur Erfüllung fällig werden.

Der Stadt ist bekannt, dass die GRENADO als Finanzierer nicht in der Lage sein wird, die Verpflichtungen der NWB aus dem Gestattungsvertrag persönlich zu erfüllen. Die GRENADO hat das Recht, sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus dem Gestattungsvertrag Dritter zu bedienen. Sie ist darüber hinaus berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Gestattungsvertrag schuldbefreiend auf einen Dritten zu übertragen, soweit der Dritte die notwendigen Voraussetzungen zum Betrieb des Nahwärmenetzes nachweist und die Stadt der Übertragung zustimmt.

Die Stadt wird ihre Zustimmung nur dann verweigern, wenn sie begründete Zweifel an der Fähigkeit des Dritten hat, das Netz zu betreiben und die Verpflichtungen aus dem Gestattungsvertrag zu erfüllen. Für diesen Fall hat die Stadt der GRENADO einen Dritten zu benennen, der aus ihrer Sicht geeignet ist, die Pflichten aus dem Gestattungsvertrag zu erfüllen. Die GRENADO wird ihre Zustimmung zu dem von der Stadt benannten Dritten nur dann verweigern, wenn sie begründete Zweifel an der Fähigkeit des Dritten hat, das Netz zu betreiben und die Verpflichtungen aus dem Gestattungsvertrag zu erfüllen. In diesem Fall endet der Gestattungsvertrag ohne weitere Pflichten von GRENADO.

## 6. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aufgrund dieser Vereinbarung ist Donaueschingen.

Donaueschingen, den .....

Nahwärme Brigachschiene GmbH & Co. KG

.....  
Joachim Ledwig, Geschäftsführer

Donaueschingen, den .....

Stadt Donaueschingen

.....  
Erik Pauly, Oberbürgermeister

Grünwald, den .....

GRENADO Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Netz KG

.....